**Gefährdungsbeurteilung**

**Abfallentsorgung in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 4.01 | Stehen für die Sammlung und Entsorgung der entstehenden Abfälle die geeigneten Behältnisse bereit und sind diese gekennzeichnet? |[ ] [ ]
| 4.02 | Ist sichergestellt, dass die anfallenden Praxisabfälle einer fach- und sachgerechten Entsorgung zugeführt werden und wird hierüber Nachweis (z.B. für gefährliche Abfälle wie Entwickler- und Fixierbadflüssigkeiten) geführt? |[ ] [ ]
| 4.03 | Sind die Behandlungsplätze, bei denen Amalgam anfällt mit einem bauartzugelassenen (Prüfzeichen des Institutes für Bautechnik Berlin), regelmäßig entleertem, gewartetem und überprüftem (vor Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von längstens 5 Jahren) Abscheider ausgerüstet? |[ ] [ ]
| 4.04 | Ist dieser Betrieb von Behandlungsplätzen bei der unteren Wasserbehörde (z.B. im zuständigen Landratsamt) angezeigt? |[ ] [ ]
| 4.05 | Wird für den/die Amalgamabscheider ein Wartungsbuch geführt und sind die Entsorgungsnachweise für die Amalgamabfälle vorhanden? |[ ] [ ]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 4.01 | Für das Sammeln von spitzen oder scharfen Gegenständen müssen gemäß TRBA 250 Abfall-behältnisse bereitgestellt und verwendet werden, die stich- und bruchfest sind und den Abfall sicher umschließen.Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens sind ordnungsgemäß einzusammeln und zu entsorgen.Müssen gefüllte Abfallbehältnisse bis zur weiteren Entsorgung gelagert werden, müssen diese Lagerorte so gestaltet und angeordnet sein, dass durch die Art der Lagerung Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 4.02 | Die Zuordnung und Einteilung der Abfallarten erfolgt nach den Abfallschlüsseln (AS) für Abfälle aus der humanmedizinischen Versorgung entsprechend der „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ der Länderarbeits-gemeinschaft Abfall (LAGA-Richtlinie).Weitergehende Informationen über die Abfallentsorgung und die Nachweisführung (z.B. für gefährliche Abfälle wie Entwickler- und Fixierbadflüssigkeiten) finden Sie im PRAXIS-Handbuch der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg unter „Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis“ im Kapitel „Leitfaden Arbeitsschutz“. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 4.03 | Behandlungsplätze, bei denen Amalgam anfällt, sind mit einem bauartzugelassenen (Prüfzeichen des Institutes für Bautechnik Berlin), regelmäßig entleertem, gewartetem und überprüftem (vor Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von längstens 5 Jahren) Abscheider auszurüsten. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 4.04 | Der Betrieb von Behandlungsplätzen ist gemäß Wassergesetz für Baden-Württemberg bei der unteren Wasserbehörde (z.B. im zuständigen Landratsamt) anzuzeigen. |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |
| 4.05 | Die oben genannten Wartungsvorgänge und die Entleerungen sind jeweils mit Datum in ein Wartungsbuch einzutragen.Die regelmäßige Entsorgung des abgeschiedenen Amalgams ist für das Abscheidegut schriftlich nachzuweisen (Entsorgungsnachweis). |  |  |  | [ ]  Ja[ ]  Nein |